

V-13 Verschiedenes

AntragsstellerIn: Carolin Waegner (KV Leipzig)

Weitere AntragstellerInnen: Tim Elschner (KV Leipzig), Henning Croissant (KV Leipzig), Jürgen Kasek (KV Leipzig), Tobias Peter (KV Leipzig), Marcel Duda (KV Hildesheim), Philipp Schwarzbach (KV Görlitz), Karsten Skupin (KV Sächsische Schweiz – Osterzgebirge), Ralf Henze (KV Odenwald-Kraichgau), Marcel Kunz (KV Biberach), Rudolf Haug (KV Biberach), Martina Benzel-Weyh (KV Coburg-Stadt), Martin Böttger (KV Zwickau), Stephan Kühnle (KV Konstanz), Urs Moesenfechtel (KV Dresden), Alrun Tauché (KV Leipzig), Petra Cagalj Sejdi (KV Leipzig), Christin Melcher (KV Leipzig), Franka Moritz (KV Leipzig), Maria-Christin Lippold (KV Leipzig),

1 Für ein diskriminierungsfreies und gleichgestelltes Sorgerecht – 2 Gemeinsame Sorge der Eltern von Geburt an

3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen sich für ein gemeinsames Sorgerecht der leiblichen 4 Eltern von Geburt an ein.

5 Beiden Elternteilen steht von der Geburt an die gemeinsame Sorge für ihr Kind zu.

6 Voraussetzung ist lediglich die Anerkennung der Vaterschaft.

7 Die gemeinsame Sorge kann ausschließlich durch einen Beschluss des Familiengerichtes
8 aufgehoben werden. Jeder Elternteil hat die Pflicht, für sein Kind Sorge zu tragen. Eine
9 Ablehnung des Sorgerechts durch einen Elternteil ist aus diesem Grund nicht möglich. Steht
10 in begründeten Fällen das gemeinsame Sorgerecht der Eltern dem Kindeswohl entgegen,
11 muss umgehend von einem Familiengericht entschieden werden. Familiengerichte sollen in
12 Sorgerechtsstreitigkeiten weiterhin nur nach Anhörung des Jugendamtes und aller beteiligten
13 Personen, jedoch nicht, wie im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgesehen, durch
14 Aktenlage entscheiden dürfen.

15 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen sich damit gegen die etablierte und immer noch
16 angewendete Form des Familienrechts, das die Ehe über andere Lebens- und

17 Elternschaftsformen stellt und dementsprechend unverheiratete Väter gegenüber
18 verheirateten hinsichtlich ihrer Kinder massiv benachteiligt. Die damit einhergehende
19 Ungleichbehandlung nichtehelicher und ehelicher Kinder ist nicht länger hinzunehmen. Unter
20 der Berücksichtigung des Kindeswohls darf es nicht länger Kinder „zweiter Klasse“ geben.

21 Die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes (Aktenzeichen 1 BvR 420/09) und des
22 Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte lassen eine solche Ungleichbehandlung
23 nicht zu. Der von der Bundesregierung am 04.07.2012 verabschiedete Gesetzesentwurf
24 „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter
25 Eltern“ zur Neuregelung des Sorgerechts berücksichtigt weiterhin nicht den
26 Gleichbehandlungsgrundsatz.

27 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen sich für eine nochmalige Neuregelung des Sorgerechts
28 ein, um Kindern, Müttern und Vätern eine diskriminierungsfreie und gleichstellende sowie die
29 Vielfalt von Lebensentwürfen berücksichtigende Familienpolitik zu garantieren.

30 **Begründung:**

31 „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN treten für eine Gesellschaft ein, in der alle Menschen in ihrer
32 ganzen Vielfalt gleichberechtigt und selbstbestimmt miteinander leben [...] können. Für uns
33 ist Vielfalt ein hohes Gut, von dem eine ganze Gesellschaft profitiert.“ heißt es im
34 BuVo Beschluss vom 12.10.2011.

35 Art. 3 Abs. 2 GG stellt fest: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die
36 tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die
37 Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

38 Darüber hinaus wird Eltern durch Art. 6 Abs. 2 GG die Sorge und Erziehung für ihr Kind
39 garantiert. Neben dem Recht, die Sorge auszuüben, besteht auch eine Sorgspflicht der
40 Eltern.

41 Zudem wird gemäß Art. 6 Abs. 5 GG die Gleichbehandlung nichtehelicher und ehelicher
42 Kinder grundgesetzlich normiert.

43 Daraus folgt: Wenn alle Lebensweisen als gleichberechtigt anerkannt werden, müssen im
44 Sinne des Kindeswohls auch grundsätzlich für unverheiratete und verheiratete Väter gleiche
45 Rechte und Pflichten gelten.

46 Eltern haben nach Art. 6 Abs. 2 GG ein grundgesetzlich verankertes Recht auf Sorge und
47 Erziehung ihrer Kinder. Mit der derzeitigen Regelung des Sorgerechts wird jedoch lediglich
48 der Mutter dieses elterliche Recht garantiert. Dem unverheirateten Vater kann auch mit der
49 vorgesehenen Neuregelung dieses Recht, zumindest zu Beginn seiner Vaterschaft, verwehrt
50 werden.

51 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN treten für eine antidiskriminierende und gleichstellende

52 Familienpolitik ein.

53 Unverheiratete Eltern werden durch den von der Bundesregierung verabschiedeten Entwurf
54 zur Gesetzesänderung weiterhin keineswegs gleichgestellt. Die Notwendigkeit einer
55 Antragsstellung benachteiligt unverheiratete Väter auf Grund ihres Geschlechtes und steht
56 nicht im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG.

57 Im Hinblick auf die Garantie freier und individueller Lebensentwürfe darf die Ehe nicht länger
58 anderen Lebens- und Partnerschaftsformen vorgezogen werden. Individuelle und selbst
59 gewählte Lebensentwürfe bedürfen freier Entscheidungsmöglichkeiten. Dies setzt die
60 Gleichstellung der Ehe und anderer Formen von Eltern- und Lebenspartnerschaften voraus.
61 Solange die Ehe noch immer ein Garant für die gemeinsame Sorge für ein Kind ist und
62 andere Lebensformen ein gemeinsames Sorgerecht indirekt von der Zustimmung der Mutter
63 abhängig machen, werden Menschen an freien Gestaltungsmöglichkeiten ihres Lebens
64 gehindert.

65 Familiengründung und Eheschließung bedingen sich nicht mehr wie noch vor einigen Jahren.
66 Die Zahl unehelich geborener Kinder steigt stetig. Lag der Anteil unehelicher Kinder Mitte der
67 90er Jahre gesamtdeutsch betrachtet noch unter 15%, stieg er bis 2010 in den alten
68 Bundesländern auf 27%, in den neuen Ländern auf 61%. Der Anteil unehelicher
69 Erstgeborener lag in den neuen Bundesländern im Jahr 2010 sogar bei 74%.

70 Diese Entwicklung zeigt die Notwendigkeit der Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher
71 Familien- und Partnerschaftsformen.

72 Von 682 514 im Jahr 2008 geborenen Kindern lebten 15 453 mit einer das alleinige
73 Sorgerecht innehabenden Mutter – ein Anteil von rund 2,3%.

74 Das von der Bundesregierung vorgesehene Antragsmodell stellt unverheiratete Väter
75 gegenüber verheirateten unter einen „Generalverdacht“, nicht wie Mütter für ihre Kinder im
76 Sinne des Kindeswohls Sorge tragen zu können. Die weit verbreitete Annahme, verheiratete
77 Männer würden besser für ihre Kinder sorgen als unverheiratete ist nicht haltbar. Eine
78 Eheschließung ist nicht mit einem Kompetenzerwerb in puncto Kindererziehung
79 gleichzusetzen, wovon allerdings im Rahmen eines Antragsmodelles ausgegangen wird.

80 Die gemeinsame elterliche Sorge entspricht grundsätzlich dem Kindeswohl. In begründeten
81 Fällen, in denen die Sorge eines Elternteiles dem Kindeswohl entgegen steht, wird durch ein
82 Familiengericht eine schnelle Entscheidung herbeigeführt. In Anlehnung an die
83 Unschuldsumutung ist ein Generalverdacht, nichteheliche Lebensformen würden per se
84 dem Kindeswohl entgegen stehen, nicht hinnehmbar.

85 Der Familienstand der Eltern ist kein hinreichendes Kriterium für das Kindeswohl.
86 Entscheidend für Kinder ist die Sorge und Erziehung durch die Eltern, unabhängig davon, in

87 welcher familiären Konstellation Eltern und Kinder leben. Auch eine gemeinsame
88 Wohnsituation der Eltern stellt keinen Garant für das Kindeswohl dar.

89 Die Notwendigkeit einer Antragsstellung der unverheirateten Väter, um das Sorgerecht für ihr
90 Kind zu erhalten – sofern die Mutter dem Sorgerecht nicht von vorne herein zustimmt –
91 widerspricht darüber hinaus dem Gleichbehandlungsgrundsatz nichtehelicher und ehelicher
92 Kinder entsprechend Art. 6 Abs. 5 GG.

93 Alle Kinder haben ein Recht auf Kontakt zu und Erziehung durch ihre Eltern. Unstimmigkeiten
94 und persönliche Konflikte der Eltern berechtigen nicht dazu, Kindern dieses Recht zu
95 verwehren – sofern die Sorge und Erziehung eines Elternteils dem Kindeswohl nicht
96 entgegensteht.

97 Eltern können sich nur gleichrangig um ihre Kinder sorgen, wenn sie von Beginn an
98 gleichgestellt sind und „auf Augenhöhe“ miteinander Entscheidungen treffen. Eine gesetzlich
99 geregelte Hierarchie zwischen beiden Elternteilen schadet nicht nur der Beziehung zwischen
100 den Eltern, sondern auch der Ausübung der Sorge durch den „nachrangigen“ Elternteil.

101 Während in einer Ehe geborene Kinder grundsätzlich von Geburt an Kontakt zu ihrem Vater
102 haben und dieser – mit der Mutter gleichgestellt – gemeinsam mit ihr für das Kind Sorge trägt,
103 kann durch die noch geltende und auch vorgesehene neue Sorgerechtsregelung vielen
104 Kindern sehr lange der Kontakt mit ihrem unverheirateten Vater verwehrt werden.

105 Das nicht automatische Sorgerecht beider Elternteile widerspricht dem natürlichen Recht der
106 Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder.